

Wahlbekanntmachung der Stadt Lügde über die Stichwahl des Landrates / der Landrätin des Kreises Lippe am 28. September 2025

Folgende Wahl findet am 28. September 2025 statt:

Stichwahl des Landrates/der Landrätin des
Kreises Lippe

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Lügde ist in 18 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. August 2025 bis zum 24. August 2025 übersandt worden sind, ist der Stimmbezirk, der Gemeindegewahlbezirk, der Kreiswahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Damit der Wähler sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann, ist der Personalausweis –bei Unionsbürgern deren Identitätsausweis- oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll ebenfalls mitgebracht werden.

3. Für die Wahl wird mit dem amtlich hergestellten Stimmzettel gewählt, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Wähler hat für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist, **eine Stimme**. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber/in für die Stichwahl des Landrates / der Landrätin des Kreises Lippe gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel für die Stichwahl des Landrates / der Landrätin ist rosa mit schwarzem Aufdruck (Format: DIN A5)

4. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber/in die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter ist unzulässig.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder Sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeindebehörde **für die Stichwahl**, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen, blauen Stimmzettelumschlag für die Wahl, einen amtlichen, hellroten Wahlbriefumschlag für die Wahl und ein Merkblatt für die Briefwahl. Er kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen.

Der Wähler muss seinen hellroten Wahlbrief mit den Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die zwei Briefwahlvorstände treten um 15:00 Uhr in den Briefwahllokalen Grundschule Lügde, Waldstraße 1,(Briefwahl I), Zimmer EG 08 (Briefwahl II) Zimmer EG 09, 32676 Lügde zusammen.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Lügde, den 17.09.2025

Stadt Lügde,

Der Bürgermeister

gez. Wigge

In Vertretung